

№		—	—	—
17	Für die Abhaltung der Vermessungs- und Verlosungs-Expeditionen einschließlich des Protokolls, jedoch ausschließlich der Markschreibegebühren bei Erhebung von 5 Lothstein und darunter von jedem folgenden Lothstein noch	2	—	—
18	Für Bergwerksaufstellung eines Berggebühres einschl. der diesfälligen Erörterungen	2	—	—
19	Für die bei der Bergwerksaufstellung erfolgte Eintragung eines Kurzhabers in das Gegenbuch und für Ausfertigung eines Kurzhabers	—	10	—
20	Für Abfassung einer Gemeinshaft im Gegenbuche	1	—	—
21	Für die öffentliche Bekanntmachung nach der Bestätigung oder nach dem Aufhören einer Gemeinshaft	—	15	—
22	Für Anfertigung eines Betriebsplans einschließlich der Befahrung nach Beschaffenheit der Sache	3	15	—
23	Für Prüfung eines Grubenoffizianten, einschließlich des Zeugnisses	2	—	—
24	Für Verpflichtung eines solchen, einschließlich der Reg.	20	25	—
25	Für die Einladung zu einer Bergwerksversammlung	—	20	—
26	Für Abhaltung einer Bergwerksversammlung einschließlich des Protokolls	3	—	—
27	Für Bestellung eines Officialbevollmächtigten an der Stelle des Grubenvorstandes	1	—	—
28	Für die öffentliche Bekanntmachung des gewählten Grubenvorstandes oder des bestellten Officialbevollmächtigten	—	15	—
29	Für die Erörterung und Antzeihung bei Anträgen auf Expropriation von Grundeigenthum oder Wasserbenutzungsrechten nach Wichtigkeit der Sache	2	5	—
30	Für die Vorerörterung zu Ausmiltelung von Schäden, insofern die Bergbesitzer concurrenz, einschließlich der Befahrung, nach Beschaffenheit der Sache	1	3	—
31	Für die Bestimmung der für solche Benutzung zu gewährenden Entschädigung, einschließlich der Befahrung, der Verhandlung und des Protokolls	2	—	—
32	Für die Erörterung wegen Höhe einer Kaution, insofern sie nicht mit den sub Nr. 29—31 gethathen Erörterungen zusammenfällt	1	—	—
33	Für einen Bericht auf eingewendeten Recurs	1	—	—
34	Für einen Bericht außerhalb des Falles des Recurses nach Verschaffenheit der Sache	15	3	—
35	Für jede Abtheilung lotsgelagter Grubenfelder	—	13	—
36	Für die öffentliche Bekanntmachung des Auflösungsvertrages eines Grubengebühres	—	15	—
37	Für ein Zeugnis, nach Verschaffenheit der Sache	10	1	—
38	Wenn in den bergamtlichen Büchern etwas nachzuschlagen oder darauf zu entnehmen ist, so giebt derselbe, der dergleichen sucht, außer den Copialien	3	8	—
39	Depositengebühren für Annahme, Aufbewahrung und Auszahlung deponirter Gelder, Rantionen u. vom Hundert und darunter Treßgeldern von jedem Hundert Thaler des Betrages der Staatspapiere und anderer auf den Inhaber gestellten Offerten nach deren Coinc	—	7	6
40	Für Ausfertigung eines Depositenquittens, wenn der Werth oder die Summe bis Hundert Thaler anseht oder wenn sie mehr beträgt	—	5	—
	Hierüber	—	10	—
41	Mögliche Ausstellungen bei Expeditionen, welche in der Einsetzung von wenigstens einer halben Stunde vom Tage des Bergamtes vorzunehmen sind, insofern dafür Expositen in Anschlag gebracht werden,			
	dem Bergamtsmann	1	10	—
	dem Bergmeister	1	10	—
	dem Assessor, Bergwornen oder Actuar	1	—	—